



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-066/2019</b>	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Brüsehaber		09.09.2019
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben und Immobilienbewirtschaftung		

### Betreff:

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	24.09.2019	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	22.10.2019	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes kann die örtlich zuständige Ordnungsbehörde eine Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. In der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind die auf Grund der Ermächtigung in den §§ 25 bis 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) erlassenen Gebote oder Verbote, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind, zu regeln.

Die am 01.01.2007 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Zeuthen enthält keine Regelungen zum Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Anlagen. Dieser Tatbestand wird nicht von der Straßenverkehrsordnung erfasst. In der vorliegenden Entwurfsfassung ist dies unter § 3 Absatz 4 allgemeinverständlich aufgenommen und bietet daher die rechtliche Grundlage für ein Bußgeld bzw. Einschreiten der örtlichen Ordnungsbehörde.

In § 7 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt ist. Mit dem neu aufgenommenen § 6 „Verbrennen von naturbelassenem Holz“ wird für das Gemeindegebiet Zeuthen konkret auch das Verbrennen von naturbelassenem Holz geregelt. Dem Tierschutz wird mit der Regelung in Absatz 3, dass Abbrennmaterial am Tage des Entzündens bzw. frühestens 24 Stunden vor dem Abbrennen umzuschichten ist, besonders Rechnung getragen.

In § 11 der vorliegenden Entwurfsfassung wurden neu aufgenommen, dass Halter von Tieren Reinigungsmaterial und eine höchstens 2 Meter lange Leine mitzuführen haben. Gleichfalls wird ein Leinenzwang in stark frequentierten Bereichen (Schulweg, Kindertagesstätten und Bahnhofsumfeld) festgelegt.

In § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Höhe der Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geregelt. Um diese weit gespannte gesetzliche Regelung der Geldbuße klarer zu fassen, ist neu ein Bußgeldkatalog als Anlage 1 für die jeweilige Ordnungswidrigkeit aufgestellt worden.

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz hat einstimmig die anliegende Fassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen zur Weiterleitung in die Gemeindevertretung empfohlen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Fassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage/n**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen mit Anlage 1 –Bußgeldkatalog

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz beraten und geändert empfohlen am: 24.09.2019